

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

am 19.09.2011
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 22.04 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.
Die Einladung erfolgte am 14.09.2011.

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Vizebürgermeister Josef Tutschek

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--|---|
| 1. gf.GR ⁱⁿ . Petra Graf | 16. GR. Ing. Karl Köckeis |
| 2. gf.GR. Erhard Gredler | 17. GR. Peter Kodym |
| 3. gf.GR. Andreas Grundtner | 18. GR. Oswald Leithner |
| 4. gf.GR. Herbert Janschka | 19. GR. Mag. Patrick Lieben-Seutter |
| 5. gf.GR. Mag. Spyridon Messogitis | 20. GR ⁱⁿ . Ingrid Lorenz |
| 6. gf.GR. Nikolaus Patoschka | 21. GR ⁱⁿ . Luise Mahlberg |
| 7. gf.GR. DI Norman Pigisch | 22. GR. Markus Neunteufel |
| 8. gf.GR ⁱⁿ . Ingrid Schön | 23. GR. Peter Pfeiler |
| 9. GR. Richard Baumann | 24. GR. Stefan Satra |
| 10. GR. Michael Dubsky | 25. GR. Gerhard Schneidhofer |
| 11. GR ⁱⁿ . Elisabeth Fechter | 26. GR. Robert Stania |
| 12. GR. Michael Gnauer | 27. GR. Ing. Hans Peter Sykora |
| 13. GR. Ing. Johann Grath | 28. GR. Ing. Wolfgang Tomek |
| 14. GR ⁱⁿ . Gabriela Janschka | 29. GR ⁱⁿ . Monika Waldhör |
| 15. GR ⁱⁿ . Dr. Elisabeth Kleissner | 30. GR ⁱⁿ . Martina Wistermayer-Zefferer |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|-----------------|----------|
| 1. GR Karl Endl | 5. ----- |
| 2. ----- | 6. ----- |
| 3. ----- | 7. ----- |
| 4. ----- | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G :

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Angelobung

Pkt. B) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16.5.2011

Pkt. C) Ergänzungswahl Gemeinderatsausschuss

Pkt. D) Beschlussfassung über:

- 1) Besetzung Schulausschüsse - Änderung
- 2) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG:
Darlehensaufnahme - Volksschule
- 3) Garantieerklärung - Darlehen Volksschule
- 4) Aufschließungsvereinbarung Aura
- 5) Änderung 2011-1 Bebauungsplan
- 6) Subventionen
- 7) Volkshilfe Kinderhaus Wiener Neudorf
- 8) Volksschule Nativespeaker
- 9) Schiebetor für neue Einfahrt Abfallwirtschaftszentrum - Auftrag
- 10) Satzungsänderung Abfallverband
- 11) Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe
- 12) Änderung der Kanalabgabenordnung gemäß Verordnungsprüfung
- 13) Beitritt zum Schwechat - Wasserverband
- 14) Vertragsänderung 1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung
- 15) Ehrenringvergaben
- 16) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Pkt. E) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. F) Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29.6.2011 - Stellungnahme des
Bürgermeisters

Pkt. G) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 17) Vergleich SPA

- 18) Berufung Versicherungsangelegenheit
- 19) Sozialfonds
 - a) Auszahlungen
 - b) Einnahmen
- 20) Schrebergartenvergabe
- 21) Wohnungsvergaben
- 22) Parkplatzvergaben
- 23) Wohnungsangelegenheiten
- 24) Personalangelegenheiten:
 - a) Herabsetzung Wochenstunden
 - b) Einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses
 - c) Einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses
 - d) Einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses
 - e) Pensionierung
 - f) a.o. Vorrückung anl. Pensionierung
 - g) Pensionierung
 - h) Herabsetzung Wochenstunden
 - i) einmalige Prämie
 - j) einmalige Prämie
 - k) einmalige Prämie
 - l) Überstellung
 - m) Aufnahme
- 25) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. A)

Angelobung

Für die ausgeschiedene Gemeinderätin Maria Ertl wird Herr Mag. Patrick Lieben-Seutter von Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner als Gemeinderat angelobt.

Pkt. B)

Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16.5.2011

Das Protokoll (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) der Sitzung vom 16.5.2011 wird einstimmig genehmigt.

Pkt. C)

Ergänzungswahl Gemeinderatsausschuss

siehe Beilage

Vor Eingang in die Tagesordnung wird von Tagesordnungspunkt „D/5) Änderung 2011-1 Bebauungsplan“ Pkt. 5.1 von Bgm. Ing. Wöhrleitner zurückgestellt.

Die Tagesordnungspunkte „D/8 Volksschule Nativespeaker“, „D/15) Ehrenringvergabe“ und „G/24 e)“ werden von Bgm. Ing. Wöhrleitner von der Tagesordnung abgesetzt.

Bgm. Ing. Christian Wöhrleitner ersucht alle Anwesenden, sich von den Sitzen zu erheben und ersucht um eine Gedenkminute zu Ehren der verstorbenen Gemeindebediensteten Frau Herta Seemann.

Es werden 6 Dringlichkeitsanträge gestellt:

1. Dringlichkeitsantrag:

Kooperationsvertrag betreffend Fackellauf

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden

Kooperationsvertrag

Abgeschlossen zwischen

Innsbruck-Tirol Olympische Jugendspiele 2012 GmbH, Ing.-Etzel-Straße 15/2, 6020 Innsbruck (im Folgenden „IYOGOC“), vertreten durch Geschäftsführer Peter Bayer,

und

Gemeinde Wiener Neudorf, vertreten durch Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf.

Vorbemerkung

Vom 13. bis 22. Jänner 2012 finden in Innsbruck die 1. Olympischen Jugend-Winterspiele statt. Unmittelbar zuvor soll durch den Jugend Olympischen Fackellauf (27.12.2011 – 13.01.2012) die Öffentlichkeit in ganz Österreich besonders einprägsam auf diese Veranstaltung hingewiesen werden. Der Jugend Olympische Fackellauf wird durch die wichtigsten Städte und Wintersportorte Österreichs führen.

Vertragszweck

Der Zweck dieses Vertrags ist das Festlegen der Vertragsbedingungen (Rechte und Pflichten) für beide Parteien bezüglich des Veranstaltungsortes der „Break Site“ im Rahmen des vom IYOGOC

organisierten Jugend Olympischen Fackellaufs. In diesem Vertrag werden Regelungen der Zusammenarbeit während der Projektdurchführung sowie für alle begleitenden Unterstützungsmaßnahmen festgelegt.

Hinweis: Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Jugend Olympische Fackellauf nicht zum Zweck eines politischen Wahlkampfes missbräuchlich verwendet werden darf. Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Olympischen Ringe (Wordmark & Logos) besonderem Schutz unterliegen. Jeglicher Gebrauch der Olympischen Ringe muss von IYOGOC freigegeben werden.

Vertragsumfang

Im Rahmen dieses Vertrags sind folgende Leistungen vom IYOGOC kostenlos zu erbringen (Veranstaltungsort der „Break Site“ – Rechte):

1. 1x Ortsname (Gemeindelogo, Größe max. 100x25cm) auf Backdrop. Der Backdrop dient als Hintergrund während der Übergabe der Jugend Olympischen Fackel an dem mit der Stadt/Gemeinde vereinbarten Ort der „Break Site“. Der Backdrop wird vom IYOGOC bereitgestellt.
2. Vorschlag der Laufroute innerhalb des Ortes (endgültige Entscheidung liegt beim IYOGOC).
3. Vorschlag der „Break Site“ Location in Gemeinde (endgültige Entscheidung liegt beim IYOGOC).
4. Nominierung von zehn FackelläuferInnen, mindestens fünf FackelläuferInnen müssen unter 18 Jahre alt sein und sollten von Schulen oder Vereinen ernannt werden. Die ernannten FackelläuferInnen müssen die Olympischen Ideale vertreten. Die endgültige Entscheidung über eine Anerkennung/Ablehnung der FackelläuferInnen bleibt dem IYOGOC vorbehalten und hat nach den Richtlinien für FackelläuferInnen zu erfolgen (siehe Anhang I).
5. Aufstellen der Jugend Olympischen Fackel an dem zwischen dem IYOGOC und der Gemeinde vereinbarten Ort der „Break Site“. Die endgültige Verantwortung für das Aufstellen der Fackel liegt beim IYOGOC.
6. Aussendungen mehrerer Pressemeldungen über die IYOGOC-Mailing-Liste (Bekanntgabe des Routenplans, Beginn der Registrierung über die YOG-Fackellauf-Plattform, Veröffentlichung der FackelläuferInnen auf der Website, tägliche Berichte während des Jugend Olympischen Fackellaufs etc.).
7. Präsentation der Gemeinde auf der Website www.innsbruck2012.com (Foto + Text).
8. Präsenz in den sozialen Medien (nur auf dem offiziellen IYOGOC Facebook-Profil und über den IYOGOC Twitter-Account).

9. *Video-Aufnahme der Veranstaltung durch eigenes Filmteam plus Jugend Olympischer Fackellauf-Follow-Up (TV-Filmmaterial). Auf Anfrage wird das IYOGOC Filmmaterial vom Jugend Olympischen Fackellauf für Zwecke der Berichterstattung in den Nachrichten zur Verfügung stellen.*
10. *Digitalisierung einer Erinnerungs-DVD nach dem Jugend Olympischen Fackellauf.*
11. *Fotodokumentation des Jugend Olympischen Fackellaufs (in digitaler Form, zur eigenen, nicht-kommerziellen Verwendung).*
12. *Überreichung einer Erinnerungstafel. Diese kann im Rathaus oder Gemeindeamt angebracht werden.*
13. *Überreichung einer „Host-City-Urkunde“ und der original Jugend Olympischen Fackel an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bzw. den lokalen Tourismusverband.*
14. *Plakate zur Ankündigung des Jugend Olympischen Fackellaufs. Die Plakate werden etwa 3 Monate vor dem Jugend Olympischen Fackellauf in Papierform an die Stadt/Gemeinde geschickt.*

Im Rahmen dieses Vertrags, sind folgende Leistungen von der Gemeinde zu erbringen (Veranstaltungsort der „Break Site“ - Pflichten):

1. *Organisation der „Break Site“ Unterhaltung inklusive offiziellem Teil. Alle Kosten, die aus dieser Veranstaltung erwachsen, sind vollständig von der Gemeinde zu tragen. Das Unterhaltungsprogramm wird gemeinsam mit IYOGOC erarbeitet. Sponsoren von IYOGOC haben das Recht im Unterhaltungsprogramm integriert zu werden.*
2. *Bühne:*
 - *erhöht, ca. 1 m über dem Boden*
 - *Grundfläche mind.: 4 x 6 m. Branding wird vom IYOGOC zur Verfügung gestellt.*
3. *Tonanlage mit zwei Handmikrofonen.*
4. *bei Bedarf Bereitstellung einer Lichtanlage.*
5. *Bereitstellung des benötigten Strombedarfs.*
6. *Bereitstellung aller Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Feuerwehr, Polizei, Rettung, Security). Das IYOGOC übernimmt keine Haftung.*
7. *Organisation aller notwendigen Straßensperren und behördlichen Genehmigungen.*
8. *Zusammenarbeit mit dem IYOGOC, betreffend die Unterstützung und den Schutz des „YOG Innsbruck 2012 Marketing Programms“, wie insbesondere die Verhinderung von Auftritten nicht autorisierter Dritter (wie z.B. Fremdsponsoren) im Zusammenhang mit dem Jugend Olympischen*

Fackellauf (Youth Olympic Torch Relay) und/oder den Olympischen Jugend-Winterspielen Innsbruck 2012.

9. Gewährleistung des kostenlosen Zugangs zur „Break Site“.

Empfohlene Programmpunkte

1. Vor Ankunft der Fackel:

Vorschläge: Auftritt der örtlichen Musikkapelle, Aufführungen von Sportvereinen, Präsentation des Tourismusverbands, Interviews mit örtlichen Prominenten, (jungen) SportlerInnen, etc.

Moderation mit Fokus auf den Jugend Olympischen Fackellauf und die Innsbruck 2012 Olympischen Jugend-Winterspiele (breitgestellt von IYOGOC).

2. Bei Ankunft der Fackel:

Begrüßung der „Youth Olympic Flame“ durch den Bürgermeister/Bürgermeisterin, Interviews mit BürgermeisterIn bzw. VertreterIn des Tourismusverbandes, Überreichung der originalen Jugend Olympischen Fackel und der Erinnerungstafel.

3. Nach dem offiziellen Teil:

in der Länge von ca. 30 min. soll noch ein Programm geboten werden (Musikkapelle, Musik aus der Konserve, Sportaufführungen, weitere Interviews, o.ä.)

„Alle Aktivitäten in Verbindung mit dem Veranstaltungsort der „Break Site“ sind mit dem IYOGOC im Vorfeld abzustimmen. Die Stadt/Gemeinde hat solche Aktivitäten nur in derjenigen Weise, wie sie vom IYOGOC genehmigt wurden, und unter vollständiger Berücksichtigung der vom IYOGOC gestellten Bedingungen umzusetzen.“

Kosten

Kosten für den Veranstaltungsort der „Break Site“

(zusätzlich zu allen Kosten, die aus den oben angeführten Verpflichtungen erwachsen)

EUR 2.000,00 netto zzgl. 20% USt – Gesamtbetrag € 2.400,00

Zahlungsmodalitäten

50% dieses Betrags sind von der Gemeinde Wiener Neudorf am Tag der Vertragsunterzeichnung, und 50% nach Abschluss des Jugend Olympischen Fackellaufs, spätestens 10 Tage nach Beendigung der Innsbruck 2012 Olympischen Jugend-Winterspiele, zur Zahlung an die Innsbruck-Tirol Olympische Jugendspiele 2012 GmbH fällig.

Allgemeines

Dieser Vertrag tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es bestehen keine Nebenabreden.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Das zuständige Gericht für sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist Innsbruck.

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedürfen sämtliche Erklärungen zu diesem Vertrag der Schriftform.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder zum Teil ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ungültige Bestimmungen sind durch diesen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt auch für eine allfällige vertragliche Lücke.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Jede Partei erhält ein Original.

Anhang I

- A. Das Anmeldeformular muss vollständig ausgefüllt werden.*
- B. 50 % der Fackelläufer/-innen sollten zwischen 12 und 25 Jahre alt sein.*
- C. Es wird empfohlen eine ausgewogene Anzahl weiblicher und männlicher FackelläuferInnen auszuwählen (50 %/50 %).*
- D. FackelläuferInnen müssen mindestens 12 Jahre alt sein. FackelläuferInnen, die unter 18 Jahre alt sind, müssen eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten abgeben.*
- E. FackelläuferInnen müssen körperlich in der Lage sein, die Fackel über eine Distanz von 150m zu tragen.*
- F. FackelläuferInnen, die im Namen eines gewählten Gemeinde-/Stadtrates bzw. des Gemeinde-/Stadtamts die Fackel tragen, sind nicht zugelassen.*
- G. Alle FackelläuferInnen müssen die Olympischen Ideale und die Grundidee des Jugend Olympischen Fackellaufs vertreten.*

It's your future – be part of it! Jugendliche sind die Zukunft.

*Ein Aufruf an junge Menschen, ihren Beitrag zu leisten und durch
Freundschaft
Höchstleistung
Respekt
eine bessere Welt zu schaffen.*

Sport sollte im Mittelpunkt dieser Bewegung stehen. Die Fackelläufer des Jugend Olympischen Fackellaufs werden diese Grundidee in den Köpfen der lokalen Bevölkerung „entzünden“.

H. Für die Auswahl der FackelläuferInnen benötigte Daten:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum/-ort,
- Adresse (Straße, PLZ, Ort),
- Geschlecht,
- Staatsangehörigkeit,
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
- Kleidergröße“

Begründung:

Da es sich um eine österreichweite Veranstaltung handelt, ist eine rasche Zusage unbedingt notwendig.

2. Dringlichkeitsantrag

Erstellung eines Konzeptes zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf allen gemeindeeigenen Objekten

Gemeinderätin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion Umweltforum:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Ausschuss für Umwelt mit der Erstellung eines Konzeptes zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf allen gemeindeeigenen Objekten zu beauftragen. Es soll für alle Objekte die Möglichkeiten für die optimale Ausnutzung der Solarenergie geprüft werden. Weiters sollen die notwendigen Ausschreibungen veranlasst werden, damit für das Budget 2012 rechtzeitig die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden können.“

Begründung:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf muss ihrer Vorbildwirkung gerecht werden und in die Zukunft der Solarenergie investieren. Mit den immer weiter steigenden Energiepreisen ist die Dringlichkeit gegeben.

3. Dringlichkeitsantrag

Ausbau des Radwegenetzes

Gemeinderat Ing. Karl Köckeis stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion Umweltforum:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Ausschuss für Infrastruktur mit der Erstellung einer Arbeitsgruppe für den Ausbau des Radwegenetzes in Wiener Neudorf zu beauftragen.“

Begründung:

Um in Zukunft das weiter steigende Verkehrsaufkommen zu verringern, muss auch die Gemeinde Wiener Neudorf dazu beitragen das Fahrradfahren attraktiver zu gestalten. In diesem Zusammenhang ist es unbedingt notwendig auf allen Hauptverbindungen im Ort entweder Fahrradstreifen oder Fahrradwege zu realisieren.

4. Dringlichkeitsantrag **zusätzlicher Eingang am Kahrteich**

Gemeinderat Ing. Karl Köckeis stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion Umweltforum:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Ausschreibung zur Errichtung eines zusätzlichen Eingangs am Kahrteich Wiener Neudorf im Nordosten des Teichgeländes. Der Eingang soll ähnlich wie der im Südwesten ausgebildet werden.“

Begründung:

Die Bauarbeiten sollten unbedingt vor der nächsten Badesaison erledigt sein. Es kann dann am Wochenende zusätzlich die im Osten gelegene Industriestraße zum Parken verwendet werden. Zusätzlich haben alle Familien einen kürzeren Weg zum Strand.

5. Dringlichkeitsantrag **Änderung Bebauungsplan zur weiteren Verbauung des Klosterareals**

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion ÖVP:

Sachverhalt:

Nicht zuletzt durch das klare Votum der Bevölkerung bei der Unterschriftenaktion der unabhängigen Bürgerinitiative „Rettet den Klosterpark“ ist klar geworden, dass die Wiener NeudorferInnen keine weitere Verbauung des Klosterareals wünschen. Deshalb ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan so weit abzuändern, dass weitere Verbauungen des Klosterareals in Hinkunft nicht mehr möglich sind. Unser Raumplanungsbüro Dipl.Ing. Friedmann & Aujesky wird mit den detaillierten Vorbereitungsarbeiten für einen diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss beauftragt. Der dafür notwendige finanzielle Aufwand findet unter dem Budgetansatz 1/031000-728000 Deckung.“

Begründung:

Dieser Antrag wurde bereits im April 2011 gestellt und über Wunsch der SPÖ nicht abgestimmt, sondern dem Infrastrukturausschuss zugewiesen. Nachdem seither 5 Monate vergangen sind, wird dieser Antrag noch einmal gestellt.

6. Dringlichkeitsantrag **1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung**

Geschäftsführender Gemeinderat Herbert Janschka stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion ÖVP:

Sachverhalt:

Durch intensive Recherchen in den letzten Wochen hat sich herausgestellt, dass die Funktionsperiode aller organschaftlichen Vertreter ausgelaufen ist und unser Fußballverein, die „Erste Wiener Neudorfer Sportvereinigung“, seit spätestens 28. Oktober 2010 nicht mehr nach außen handlungs- und geschäftsfähig ist. Der 2008 gewählte Obmann, GR Hans-Peter Sykora, hat sein Amt bereits am 1. Juli 2010 zurückgelegt. Die Funktionsperiode aller organschaftlichen Vertreter ist im Oktober des Vorjahres, also vor 11 Monaten, ausgelaufen. Zumindest seit diesem Zeitpunkt hat bis heute auch keine Generalversammlung stattgefunden. Da gemäß Vereinsstatuten ausschließlich der Generalversammlung die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer obliegt, wäre schon längst zum Zweck der Neuwahl eines handlungsfähigen Vorstandes eine Generalversammlung einzuberufen gewesen. Aus diesem Grund besteht zumindest seit Oktober 2010, möglicherweise aber schon länger, keine Handlungs- und Geschäftsfähigkeit des Vereines und darf der Verein seither nicht nach außen hin auftreten. Seit diesem Zeitraum durfte also der Verein keine Rechtsgeschäfte tätigen, Verträge unterschreiben und weder Beträge auszahlen noch entgegennehmen. Erst vor knapp einem Monat hat der in der letzten Generalversammlung gewählte Obmann-Stellvertreter, Herr Markus Neunteufel, der Bezirkshauptmannschaft mitgeteilt, dass er mit Wirksamkeit 1. Juli 2010 (!!!!), also vor mittlerweile mehr als 14 Monaten, zum Obmann kooptiert worden wäre. Auch sollen die 2008 gewählten organschaftlichen Vertreter Gerhard Leibl (Kassier), Manfred Weichhart (Kassier-Stv.) und Fritz Rochel (Schriftführer-Stv.) ihr Amt zurückgelegt haben. Sie scheinen zwar im Vereinsregisterauszug auf, nicht aber auf der offiziellen Homepage des Vereines, was auch diesen Verdacht erhärtet. Wir legen sowohl einen neuesten Vereinsregisterauszug und eine Kopie der Homepage des heutigen Tages bei. Deshalb ergeht folgender Antrag:

„Nachdem die „Erste Wiener Neudorfer Sportvereinigung“ der größte Subventionsempfänger der Gemeinde ist und zwischen beiden Institutionen darüber hinaus Verträge bestehen, beschließt der Gemeinderat die sofortige Beauftragung eines Rechtsanwaltes zur Klärung, ob die „Erste Wiener Neudorfer Sportvereinigung“ zur Zeit handlungs- und geschäftsfähig ist bzw. vor allem: seit welchem Zeitpunkt der Verein geschäfts- und handlungsunfähig ist, welche Konsequenzen dies für die in diesem Zeitraum getätigten Rechtsgeschäfte mit der Marktgemeinde Wiener Neudorf hatte und hat und welche Maßnahmen die Gemeinde ab sofort und die Vergangenheit betreffend zu setzen hat, nachdem nunmehr alle Gemeinderäte Kenntnis über den Zustand des Vereines „Erste Wiener Neudorfer Sportvereinigung“ haben. Nachdem der Tatbestand der Handlungs- und Geschäftsunfähigkeit des Vereines „Erste Wiener Neudorfer Sportvereinigung“ nachgewiesen ist, beauftragt der Gemeinderat Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner - bis zur endgültigen rechtlichen Abklärung - sofort alle notwendigen Schritte zu setzen, die die laufenden Geschäfte, Verträge und Vereinbarungen betreffen.“

Begründung:

Die Begründung der Dringlichkeit ist durch die Formulierung des Sachverhaltes gegeben.

Die Sitzung wird von 19.13 Uhr bis 19.45 Uhr unterbrochen.

1. Dringlichkeitsantrag:

Kooperationsvertrag betreffend Fackellauf

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Lt. Bürgermeister Ing. Wöhrleitner wird der 1. Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 16a) behandelt.

2. Dringlichkeitsantrag

Erstellung eines Konzeptes zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf allen gemeindeeigenen Objekten

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Lt. Bürgermeister Ing. Wöhrleitner wird der 2. Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 16b) behandelt.

3. Dringlichkeitsantrag

Ausbau des Radwegenetzes

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Lt. Bürgermeister Ing. Wöhrleitner wird der 3. Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 16c) behandelt.

4. Dringlichkeitsantrag

zusätzlicher Eingang am Kahrteich

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (17 : 15; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

5. Dringlichkeitsantrag

Änderung Bebauungsplan zur weiteren Verbauung des Klosterareals

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (17 : 15; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

6. Dringlichkeitsantrag

1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (17 : 15; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

Pkt. D)

Beschlussfassung über:

1) Besetzung Schulausschüsse - Änderung

Gf. Gemeinderat Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt in den Schulausschuss der Hauptschulgemeinde Mödling für die Funktionsperiode bis 2015

anstelle von Gemeinderätin Maria Ertl gf. Gemeinderat Herbert Janschka

und für den Schulausschuss der Schulgemeinde der Allgemeinen Sonderschule Mödling für die Funktionsperiode bis 2015

anstelle von Gemeinderätin Maria Ertl gf. Gemeinderat Herbert Janschka

als stimmberechtigte Vertreter zu entsenden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG:

Darlehensaufnahme - Volksschule

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt die Darlehensaufnahme durch den Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft für die Erweiterung der Volksschule zu folgenden Bedingungen:

Darlehensgeber: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien

Darlehensvolumen: € 278.000,-

Laufzeit: 25 Jahre

Konditionen: Bindung an den 5-Jahres-Euro-Zinsswap + 0,65 % Punkte Aufschlag, ohne Rundung, fix bis 30.9.2016. Die Zinssatzfestlegung erfolgt bei Zuzählung auf Basis des 5-Jahres Euro-Zinsswap 2 Bankarbeitstage vor Zuzählung.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, 30/360

Fälligkeitstermine: 31.3. und 30.9. eines jeden Jahres

Nach Ablauf der Fixzinsperiode erfolgt eine neue Konditionenvereinbarung.“

Bürgermeister Ing. Wöhrleitner stellt folgenden mündlichen Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt die Darlehensaufnahme durch den Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft für die Erweiterung der Volksschule zu folgenden Bedingungen:

Darlehensgeber: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien

Darlehensvolumen: € 278.000,-

Laufzeit: 25 Jahre

Konditionen: Dzt. 2,389 % p.A., gebunden an den 6-Monats-Euribor lt. OeNB + 0,65 %-Punkte Aufschlag, ohne Rundung (dzt.Euribor: 1,739% + 0,65 % = 2,389 %).

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, 30/360

Fälligkeitstermine: 31.3. und 30.9. eines jeden Jahres“

Der Abänderungsantrag von Bgm. Ing. Wöhrleitner wird mit Stimmenmehrheit (18 : 14; dagegen GR Ing. Grath, GR Satra, GRin Janschka, gf. GR Janschka, GR Mag. Lieben-Seutter, gf. GR Gredler, GRin Fechter, GR Pfeiler, Stimmenhaltung: Fraktion Umweltforum, GRin Mahlberg, GR Gnauer, gf. GR DI Pigisch) angenommen.

3) Garantieerklärung - Darlehen Volksschule

Sachverhalt:

Um das Darlehen für die Erweiterung der Volksschule aufnehmen zu können, muss die Marktgemeinde Wiener Neudorf eine Garantieerklärung für den Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft übernehmen.

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Garantieerklärung zu übernehmen:

Wir garantieren hiermit die Erfüllung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Forderungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden Bank genannt) gegen die

Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Co KG

Anschrift: Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf

aus dem der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Co KG eingeräumten Kredit, unabhängig vom Rechtsgrund der einzelnen Forderung, und verpflichten uns, der Bank auf erste Aufforderung unter Verzicht auf jede Einwendung und Einrede einen Betrag von

EUR 278.000,00

(in Worten: Euro Zweihundertachtundsiebzigtausend)

nebst allen Zinsen, Kosten und Gebühren zu zahlen, auch wenn diese bei den Rechnungsabschlüssen zum Kapital geschlagen werden und durch sie der garantierte Betrag überschritten werden sollte.

Soweit wir aus dieser Garantieerklärung in Anspruch genommen werden, verpflichten wir uns, den jeweils eingeforderten Betrag zuzüglich allfälliger Kosten und Gebühren, innerhalb einer Woche ab Zustellung Ihrer Zahlungsaufforderung auf ein von der Bank bekanntzugebendes Konto zu überweisen.

Die Bücher und Aufzeichnungen der Bank gelten als maßgeblich für Bestand und Höhe der Forderungen gegenüber dem angeführten Kontoinhaber.

*Die gegenständliche Garantie erlischt am **31.10.2036**. Eine Inanspruchnahme aus dieser Garantieerklärung seitens der Bank hat daher mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen, welcher spätestens an diesem Tag bei uns einlangen muss.*

Auf diese Garantie findet österreichisches Recht Anwendung.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Garantieverhältnis sind die Geschäftsräume der angegebenen kontoführenden Stelle der Bank; der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 14; dagegen GR Ing. Grath, GR Satra, GRin Janschka, gf. GR Janschka, GR Mag. Lieben-Seutter, GRin Fechter, GR Pfeiler; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum, GRin Mahlberg, GR Gnauer, gf. GR DI Pigisch, gf. GR Gredler) angenommen.

4) Aufschließungsvereinbarung Aura

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, betreffend die Aufschließung der ABB-Gründe nachstehende Vereinbarung zwischen der Aura Wohnungseigentums GesmbH und der Marktgemeinde Wiener Neudorf:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

**Marktgemeinde Wiener Neudorf
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2**

im Folgenden kurz „Marktgemeinde“ genannt einerseits

und der Firma

**Aura Wohnungseigentums GesmbH
2544 Leobersdorf, Aredstraße 11/4**

im Folgenden kurz „AURA“ genannt andererseits, wie folgt:

1. Aufschließungsleistungen gemäß §§ 38f NÖ Bauordnung, so wie Verlegung des Schmutzwasserkanals und der Wasserleitung im öffentlichen Gut:

a) Aufschließungsleistungen gemäß §§ 38f NÖ Bauordnung:

Die Firma AURA ist Eigentümerin der neu geschaffenen Grundstücke Nr. 108/6, 108/7, 108/8, 108/10, 108/11, 108/12, 108/13 und 14/3 in der Katastralgemeinde Wiener Neudorf, den sogenannten „ABB Gründen“.

Das Grundstück 108/9 wird öffentliches Gut der Marktgemeinde Wiener Neudorf und als Straße ausgebildet und hat eine Grundstücksgröße von ca. 9.412 m².

Gegenstand dieses Übereinkommens ist es, dass AURA die Aufschließungsleistungen für die Straße 1 und Straße 2 in Eigenleistung herstellt und die Marktgemeinde dafür auf die Verrechnung der Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgaben (im Sinne der §§ 38f der Bauordnung für Niederösterreich - Beitrag zu den Herstellungskosten der Fahrbahn, des Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung der Straße und der Straßenbeleuchtung) gemäß §§ 38f NÖ Bauordnung für die Grundstücke Nr. 108/6, 108/7, 108/8, 108/10, 108/11, 108/12, 108/13 und 14/3 zur Gänze verzichtet.

(Plan der von AURA herzustellenden Straße 1 und Straße 2 - Beilage 3)

AURA erstellt im Einvernehmen mit der Marktgemeinde und dem Ingenieurbüro Zischka GmbH ein Projekt über Ausmaß und Beschaffenheit aller Aufschließungsarbeiten wie Fahrbahn, Gehsteig, Oberflächenentwässerung der Straße und Straßenbeleuchtung inklusive aller Bewilligungen.

AURA hat die Aufschließungsarbeiten nach diesem Projekt so durchzuführen, dass der Marktgemeinde durch diese Aufschließungsarbeiten keine Kosten und Auslagen, welcher Art

immer erwachsen und AURA hat demgemäß die Marktgemeinde für jede diesbezügliche Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

Das öffentliche Gut besteht aus drei Straßen (wovon zwei - Straße 1 und 2 - von dieser Vereinbarung betroffen sind und die Straße 3 nicht in dieser Vereinbarung beinhaltet ist), deren Breiten und Regelprofile sich unterscheiden.

Zusätzlich wird durch Aura ein öffentlicher Geh- und Radweg auf den Parzellen 108/11 und 14/3 (Weg 1 laut Beilage 3) hergestellt, der nach Fertigstellung von der Marktgemeinde übernommen wird und in deren Erhaltung und Pflege übergeht. Hierfür ist ein Servitut oder eine eigene Vereinbarung zu erstellen. An der Errichtung des Geh- und Radweges an der östlichen Grundgrenze des Generationenparks (Weg 2 laut Beilage 3) beteiligt sich Aura mit einem einmaligen Kostenanteil von € 20.000,- inklusive Ust, die nach Fertigstellung des Weges zu bezahlen sind.

Die genaue Definition der Straßenaufbauten und der Breiten ist in der Beilage 1 festgelegt, die integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Die Festlegung erfolgt für die Marktgemeinde durch das Ingenieurbüro Zischka GmbH und für die Aura durch das Büro kosaplan+partner gmbh.

Nach Fertigstellung der Aufschließungsarbeiten und der Vorlage von Bestandsunterlagen, erfolgt deren Übernahme durch die Marktgemeinde unter Aufnahme eines Protokolls.

Nach erfolgter Übergabe der Straße 1 und Straße 2 (auch Teilabschnitte können übergeben werden) obliegt die Erhaltung, Wartung und der Winterdienst des öffentlichen Gutes und der Beleuchtung der Marktgemeinde.

Die Gewährleistung beträgt 3 Jahre ab Übergabe bzw. Teilübergaben.

Die Marktgemeinde erklärt sich bereit, auch fertig gestellte Teilbereiche über entsprechende Ansuchen durch AURA zu übernehmen.

Die Oberflächenentwässerung des öffentlichen Guts erfolgt über Versickerungsanlagen im öffentlichen Gut, so wie bei Bedarf auch auf Privatgrund der Aura.

Im Gegenzug dafür räumt die Marktgemeinde der AURA das unentgeltliche Recht ein, die zum Mödlingbach entwässernden Regenwasserkanäle durch einen Notüberlauf aus den Sickeranlagen der AURA zu benützen. Die Einleitmenge muss im Rahmen der wasserrechtlich bewilligten Mengen und der Kapazitäten der bestehenden Kanäle liegen.

Der Zeitraum der Fertigstellung der Aufschließungsleistungen obliegt AURA. Bei Fertigstellung der Wohnanlage „ABB GRÜNDE“ (Grundstücke 14/3, 108/6, 108/7, 108/8, 108/10, 108/11, 108/12 und 108/13) müssen die Aufschließungsleistungen fertig gestellt sein.

Die Marktgemeinde stundet bis zur Gesamtfertigstellung und Übergabe/Übernahme der Aufschließungsleistungen, die von ihr gemäß §§ 38f NÖ Bauordnung vorgeschriebenen bzw. noch vorzuschreibenden Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgaben.

AURA wird bis 31.12.2015 jedenfalls sämtliche Aufschließungsleistungen fertig gestellt haben.

Mit ordnungsgemäßer Übergabe und Übernahme bzw. Teilübergabe und Teilübernahme erlischt der Anspruch der Marktgemeinde auf die anteilige bzw. gesamt vorzuschreibenden Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgaben gemäß §§ 38f NÖ Bauordnung.

b) Verlegung des Schmutzwasserkanals und der Wasserleitung im öffentlichen Gut:

AURA erstellt im Einvernehmen mit der Marktgemeinde und dem Ingenieurbüro Zischka GmbH ein Projekt für die Planung und wasserrechtliche Einreichung des Schmutzwasserkanals und der Wasserleitung.

In weiterer Folge wird AURA anhand dieses Projektes die Herstellung der Hauptleitungen (Kanal und Wasser) und Hausanschlussleitungen (je Grundstück zumindest ein Hausanschluss) im öffentlichen Gut (Parzelle 108/9) herstellen.

Sämtliche Kosten, die mit sowohl mit der Planung, Einreichung als auch mit der Herstellung der Schmutzwasserkanalanlage und Trinkwasserversorgung inklusive aller behördlichen Bewilligungen innerhalb des Planungsgebietes anfallen, trägt Aura.

Im Gegenzug dafür verzichtet die Marktgemeinde auf die Vorschreibung der Anschluss- bzw. Ergänzungsabgaben laut Kanal- bzw. Wasserleitungsgesetz für die Liegenschaften Gst. Nr. 108/6, 108/7, 108/8, 108/10, 108/11, 108/12, 108/13 und 14/3.

Die genaue Definition der Materialien und der Anschlusspunkte an das bestehende Netz sind in der Beilage 2 festgelegt, die integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Die Festlegung erfolgt für die Marktgemeinde durch das Ingenieurbüro Zischka GmbH und für Aura durch das Büro kosaplan+partner gmbh.

Nach der Fertigstellung der Schmutzwasserkanalanlage und Trinkwasserversorgung und der Vorlage von Bestandsunterlagen, erfolgt deren Übernahme durch die Marktgemeinde unter Aufnahme eines Protokolls.

Die Gewährleistung beträgt 3 Jahre ab Übergabe bzw. Teilübergaben.

Die Marktgemeinde erklärt sich bereit, auch fertig gestellte Teilbereiche über entsprechende Ansuchen durch AURA zu übernehmen.

Nach erfolgter Übergabe des Kanals und der Wasserleitung (auch Teilabschnitte können übergeben werden) obliegt deren Erhaltung und Wartung der Marktgemeinde.

2. Kostenübernahme seitens AURA für erforderliche Baumaßnahmen im vorgelagerten Bestandsnetz der Kanal- und Wasserversorgung:

Zusätzlich zur Herstellung der Schmutzwasserkanalanlage und Trinkwasserversorgung im Planungsgebiet, übernimmt Aura für erforderliche Baumaßnahmen im vorgelagerten Bestandsnetz einen einmaligen Kostenanteil von € 145.000,- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, der wie folgt bezahlt wird:

1. Rate in Höhe von € 50.000,- zuzüglich Ust bei Fertigstellungsmeldung aller Gebäude von Parzelle 108/8 (Objekt O und P)
2. Rate in Höhe von € 50.000,- zuzüglich Ust bei Fertigstellungsmeldung aller Gebäude von Parzelle 108/11 (Objekt G)
3. und letzte Rate in Höhe von € 45.000,- zuzüglich Ust bei Fertigstellungsmeldung aller Gebäude von Parzelle 14/3 (Objekt A, B, C und F)

3. Sonstige erforderliche Einbauten:

Die Koordination für sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere für Fernwärmeleitung, Gasleitung, Kabel - TV Leitung, Telefonleitung, Stromleitung, etc. obliegt AURA. Die Marktgemeinde erteilt bereits jetzt die diesbezügliche Zustimmung zur Verlegung.

Die Marktgemeinde erhält nach Fertigstellung der gesamten Anschließungsleistungen (Straße 1 + Straße 2) einen Bestandsplan, in dem alle verlegten Ver- und Entsorgungsleistungen ersichtlich sind.

4. Allgemeines:

Sämtliche in dieser Vereinbarung festgehaltenen Verpflichtungen gelten wechselseitig für die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien und verpflichten sich die Vertragsparteien zur Überbindung auf die jeweiligen Rechtsnachfolger.

Alle mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten, Gebühren und Auslagen welcher Art auch immer werden von AURA bzw. deren Rechtsnachfolger getragen.

5. Ausfertigungen:

Dieses Übereinkommen wird in 4-facher Ausfertigung für die

- **Marktgemeinde Wiener Neudorf**
- **AURA Wohnungseigentums GesmbH**
- **kosaplan + partner GmbH**

- **Ingenieurbüro Zischka GmbH**

erstellt.

6. Beilagen:

Beilage 1 Definition der Aufschließungsleistungen für die Straße 1 und Straße 2

Beilage 2 Definition der Leistungen für die Herstellung des Schmutzwasserkanals und der Wasserleitung

Beilage 3 Plan über die zu errichteten Aufschließungsleistungen Straße 1 und Straße 2“

Geschäftsführender Gemeinderat Herbert Janschka stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen, weil notwendige Unterlagen betreffend die Berechnung nicht einsehbar waren.

Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (15 : 17; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 15; dagegen Fraktion Umweltforum, Fraktion ÖVP, Fraktion F) angenommen.

5) Änderung 2011-1 Bebauungsplan

(Vor Eingang in die Tagesordnung wurde 5.1 zurückgestellt.)

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Bebauungsplan Änderung 2011-1 abzuändern:

Die nachstehenden Punkte beziehen sich auf die Plandarstellung (Blatt 15/4, 23/2, 31/2 u. 31/4) des Bebauungsplanes Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung Nr. 2011-1 vom 25. 5. 2011.

Punkt 1) Änderung der vorderen Baufluchtlinien, Festlegung von Baublockabgrenzungen und Festlegung von Bebauungsbestimmungen: Blatt 15/4 u. 23/2,

Punkt 2) Änderung von Bebauungsbestimmungen: Blatt 31/2 u. 31/4.

Das Auflageverfahren gemäß § 73 i.V.m. § 72 NÖ Bauordnung 1996 wurde in der Zeit vom 27.05.2011 bis 08.07.2011 durchgeführt. Während dieses Zeitraumes ist eine Stellungnahme von Herrn DI Michael Pigisch und Frau Lorraine Pigisch abgegeben worden.

Zu der geltend gemachten Einwendung liegt eine Stellungnahme der Ortsplaner vom 22.08.2011 vor.

Nach Berücksichtigung der Stellungnahme wird folgende Verordnung beschlossen:

V E R O R D N U N G

§ 1

Aufgrund des § 73, Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-19, wird der Bebauungsplan auf den Plandarstellungen, Blatt 15/4, 23/2, 31/2 u. 31/4 abgeändert.

§ 2

Die Festlegung der neuen Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung Nr. 2011-1, am 25. 5. 2011 verfassten und aus den Planblättern des Bebauungsplanes Blatt 15/4, 23/2, 31/2 u. 31/4 bestehenden, und mit einem Hinweis auf diese Verordnung, zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellungen welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Wiener Neudorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.“

Der Antrag wird mit Ausnahme von Pkt. 5.1 einstimmig angenommen.

6) Subventionen

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Subventionen zu gewähren:

a) Sportunion Wiener Neudorf	€	3.600,-- (bisher 2011 € 400,--)
b) 1. Wiener Neudorfer Faschingsgilde	€	800,-- (bisher 2011 € 3.000,--)
c) Verein Inklusive Bildung	€	4.000,-- (bisher 2011 € 800,--)
d) Hockeyclub Wiener Neudorf	€	10.000,-- (bisher 2011 € 35.180,--)
e) Kinderfreunde OG Wiener Neudorf	€	3.000,-- (bisher 2011 0,--)
f) Tischtennisverein Wiener Neudorf	€	10.000,-- (bisher 2011 € 30.000,--)
g) Squash-Union Wiener Neudorf Mödling	€	5.000,-- (bisher 2011 € 1.600,--)
h) ASKÖ Wiener Neudorf	€	4.500,-- (bisher 2011 0,--)

Die Subventionen werden einzeln abgestimmt.

Die Subventionen a), b), d), g) und h), werden einstimmig angenommen.

Die Subvention c) wird mit Stimmenmehrheit (24 : 8; Stimmenthaltung: GR Satra, GRin Janschka, gf. GR DI Pigisch, gf. GR Janschka, GR Mag. Lieben-Seutter, gf. GR Gredler, GRin Fechter, GR Pfeiler) angenommen.

Die Subvention e) wird mit Stimmenmehrheit (30 : 2; Stimmenthaltung: GRin Dr. Kleissner, gf. GR Patoschka) angenommen.

Die Subvention f) wird mit Stimmenmehrheit (19 : 13; Stimmenthaltung: GRin Dr. Kleissner, gf. GR Patoschka, Fraktion ÖVP) angenommen.

Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Zusatzantrag:

„Der Gemeinderat beschließt, dass Vereine am Ende eines Haushaltsjahres mittels Rechnungen belegen müssen, wofür die vom Gemeinderat erteilten Subventionsgelder verwendet wurden.“

Begründung:

Da es sich dabei um öffentliche Gelder handelt, hat der Gemeinderat, wie auch in allen anderen Fällen, über die zweckmäßige Verwendung informiert zu werden.

Der Zusatzantrag wird mit Stimmenmehrheit (27 : 5; dagegen Bgm. Ing. Wöhrleitner, Vbgm. Tutschek, gf. GR Grundtner, GRin Lorenz, gf. GR Mag. Messogitis, GRin Waldhör, GR Neunteufel, gf. GRin Graf, GR Ing. Sykora, GR Dubsky, GRin Wistermayer-Zefferer, GR Baumann, GR Ing. Tomek, GR Kodym, GR Leithner, gf. GRin Schön, GRin Janschka, gf. GR DI Pigisch, gf. GR Janschka, GR Mag. Lieben-Seutter, gf. GR Gredler, GRin Fechter; Stimmenthaltung: gf. GR Patoschka, GR Ing. Grath, GRin Mahlberg, GR Satra, GR Gnauer) abgelehnt.

7) Volkshilfe Kinderhaus Wiener Neudorf

Sachverhalt:

Die Volkshilfe Niederösterreich ersucht die Marktgemeinde Wiener Neudorf die Kosten für eine/n geringfügig Beschäftigte/n von August bis Dezember 2011 zu übernehmen.

Gemeinderätin Monika Waldhör stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Kinderbetreuungseinrichtung der Volkshilfe Niederösterreich „Kinderhaus Wiener Neudorf“, Mühlgasse 6, 2351 Wiener Neudorf, zu unterstützen, indem die Kosten für eine/n geringfügig Beschäftigte/n in der Höhe von monatlich € 459,85 von August bis Dezember 2011 übernommen werden.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (20 : 12; dagegen: GRin Janschka; Stimmenthaltung: gf. GR Patoschka, GR Ing. Grath, GR Mahlberg, GR Satra, GR Gnauer, gf. GR DI Pigisch, gf. GR Janschka, GR Mag. Lieben-Seutter, gf. GR Gredler, GRin Fechter, GR Pfeiler) angenommen.

8) Volksschule Nativespeaker

abgesetzt

9) Schiebetor für neue Einfahrt Abfallwirtschaftszentrum - Auftrag

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Mewald Ges.m.b.H. Industriestraße 2, 2486 Pottendorf, mit der Lieferung und Montage eines Schiebetores für die gesonderte Einfahrt in das Abfallwirtschaftszentrum, Hauptstraße 65, gemäß Angebot, vom 18.05.2011, zum Preis von € 7.143,00 exkl. MWSt. zu beauftragen.“

Gf. Gemeinderat Herbert Janschka stellt folgenden Gegenantrag:

Sachverhalt:

Nachdem für diesen Antrag nur 1 Angebot vorliegt, haben wir uns um ein Alternativangebot bemüht, das immerhin um 32 % oder € 2.293,40 exkl. MWSt. billiger kommt als das Angebot des Hauptantrages.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma Prgic Tor- und Türtechnik, 2460 Bruckneudorf, mit der Lieferung und Montage eines Schiebetores für die gesonderte Einfahrt in das Abfallwirtschaftszentrum, Hauptstraße 65, gemäß Angebot vom 13.9.2011 zum Preis von € 4.849,60 exkl. MWSt. zu beauftragen.“

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Infrastruktur zur Behandlung zuzuweisen.

Der Gegenantrag von Bgm. Ing. Wöhrleitner wird einstimmig angenommen.

10) Satzungsänderung Abfallverband

Sachverhalt:

Die Satzungen des „Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Umweltangelegenheiten im Bezirk Mödling“ sollen geändert werden, um wie bei den anderen ähnlichen Gemeindeverbänden in NÖ die Abgabeneinhebung für Gemeinden möglich zu machen. Weiter soll die Übertragung der gesamten Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes an den Verband ermöglicht werden.

Dazu sind in der Satzung des Verbandes der Aufgabenbereich des Verbandes und die Kostenersatzregelungen zu ändern, wofür gemäß § 4 Abs. 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich sind.

Der Entwurf Stand 17.06.2011 wurde bereits mit der NÖ Landesregierung Abt. Gemeinden abgestimmt und wurde der Verbandsversammlung des GVAU am 28.06.2011 vorgelegt. Formaländerungen im §3 der Satzung wurden gemäß Vorgaben der NÖ Landesregierung noch eingearbeitet, sodass die vorliegenden Satzungen mit Stand 04.07.2011 eingereicht werden sollen.

Der Beschluss der Satzungsänderung in den einzelnen Gemeinderäten aller Mitgliedsgemeinden ist notwendig, um jenen Gemeinden, welche die Leistung durch den GVAU in Anspruch nehmen möchten (aktuell sind das Maria Enzersdorf und Guntramsdorf), diese Möglichkeit zu eröffnen. Die Einzelgemeinde ist dadurch aber zu keiner Inanspruchnahme der Gebühreneinhebung durch den GVAU verpflichtet.

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgender Satzungsänderung des „Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Umweltangelegenheiten im Bezirk Mödling“ zuzustimmen:

Folgende Paragraphen lauten neu:

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen "Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling" und hat seinen Sitz in Maria Enzersdorf.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

Achau, Biedermannsdorf, Breitenfurt, Brunn/Gebirge, Gaaden, Gießhübl, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Kaltenleutgeben, Laab im Walde, Laxenburg, Maria Enzersdorf, Mödling, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wr. Neudorf und Wienerwald.

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Erfassung und Behandlung des Abfalls im Sinne des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, und die Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 325/1990, in der jeweils geltenden Fassung, und die Beteiligung an Gesellschaften des Handelsrechts, die die Entsorgung und Verwertung von Abfall zum Gegenstand haben;

Ferner vertritt der Gemeindeverband seine Mitglieder in abfall- und umweltrelevanten Angelegenheiten überregional.

(2) Dem Gemeindeverband obliegt für die Gemeinden nach Anlage A weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der

- a) Grundsteuer
- b) Kanalerrichtungsabgaben und Kanalgebühren
- c) Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren
- d) Kommunalsteuer
- e) Lustbarkeitsabgabe
- f) Gebrauchsabgabe
- g) Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgaben

§ 11

Kostenersatz

(1) Kostenaufteilung bei Gemeinden, welche die Abgabehoheit hinsichtlich der Abfallwirtschaftsgebühr und -abgabe nicht an den Verband übertragen haben:

(a) Die Kosten für die Errichtung und Ausstattung der Abfallbeseitigungsanlage einschließlich der Grundkosten und aller mit der Errichtung der Anlage verbundenen Steuern, Abgaben und Gebühren sind von den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Hauptwohnsitze der verbandsangehörigen Gemeinden mit Stand 01.09. des dem Verrechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres zu leisten.

(b) Die Kosten für den laufenden Betrieb werden als Ergebnis des Rechnungsabschlusses im Verhältnis der von den einzelnen Verbandsgemeinden angelieferten Gewichtstonnen zur Gesamtsumme von allen Verbandsgemeinden jährlich angelieferten Gewichtstonnen (Jahresdurchsatz) berechnet. Für besondere Abfallstoffe kann von der Verbandsversammlung eine gesonderte Gebühr festgesetzt werden.

(2) Kostenaufteilung für die Dienstleistung der Abgabeneinhebung

Sofern der Verband die Abgabeneinhebung für Gemeinden gemäß § 3 Abs. 2 durchführt, sind die dafür anfallenden Personal- und Sachkosten separat zu erfassen und auf diejenigen Gemeinden aufzuteilen, für die eine Abgabeneinhebung durchgeführt wird. Pro Abgabensart gemäß § 3 Abs 2 ist zu ermitteln, wie viele Steuerpflichtige (Abgabenobjekte) mit Stichtag 01.09. des Kalenderjahres pro Gemeinde bestehen. Der Kostenaufteilungsschlüssel für das nachfolgende Kalenderjahr zwischen den Gemeinden ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtzahlen der Steuerpflichtigen (Abgabenobjekte) pro Gemeinde.

(3) Kostenaufteilung bei Übertragung der Abgabehoheit für Abfallwirtschaftsgebühren und -abgaben

(a) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind pro Gemeinde, welche die Abgabehoheit an den Gemeindeverband überträgt, zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Aus den Einnahmen und den Ausgaben ist ein Gebührenhaushalt zu bilden. Der je Gemeinde durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist

durch die jeweilige Gemeinde zu ersetzen. Ein sich eventuell aus dem Gebührenhaushalt ergebender Überschuss wird zur Deckung des Aufwandes des nächstfolgenden Jahres verwendet.

(b) Gegenüber diesen Gemeinden findet keine Verrechnung entsprechend Abs. 1 statt.

(4) Allgemeine Bestimmungen für den Kostenersatz nach den Absätzen (1), (2), und (3)

(a) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Versammlung beschlossen werden kann.

(b) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§12) nicht gedeckten Aufwand binnen 8 Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

(c) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 4 lit. b nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12

Laufende Vorauszahlungen

(1) In Entsprechung zu § 11 Abs. 1 - laufende Vorauszahlungen bei Gemeinden, welche die Abgabehoheit hinsichtlich der Abfallwirtschaftsgebühren und -abgaben nicht an den Verband übertragen haben:

(a) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben alljährlich für das nächstfolgende Kalenderjahr Vorauszahlungen (Mitgliedsbeiträge) zu leisten. Die Vorauszahlungen sind in einer bis zu vier gleichen Raten, jeweils am 15. Jänner und/oder 15. April und/oder 15. Juli und/oder 15. Oktober zur Zahlung fällig.

(b) Der Berechnung der Vorauszahlungen ist der von der Versammlung beschlossene Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. Dezember des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Versammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.

(c) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 lit. a nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 lit. c sinngemäß anzuwenden.

(2) In Entsprechung zu § 11 Abs. 2 - für die Dienstleistung der Abgabeneinhebung:

Die Gemeinden haben für das laufende Kalenderjahr monatliche Vorauszahlungen für die Aufwendungen des Verbandes zu leisten. Die Vorauszahlungen werden von der Versammlung jährlich mit dem Voranschlag für das nächstfolgende Kalenderjahr beschlossen.

Anlage A gemäß § 3 Abs. 2 der Statuten in der Fassung vom 04.07.2011:

Abgabenart gemäß § 3 Abs. 2	Gemeinden, für welche die Abgabeneinhebung durchgeführt wird
a) Grundsteuer	Guntramsdorf, Maria Enzersdorf
b) Kanalerichtungsabgaben und Kanalgebühren	Guntramsdorf, Maria Enzersdorf
c) Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren	Maria Enzersdorf
d) Kommunalsteuer	Guntramsdorf
e) Lustbarkeitsabgabe	
f) Gebrauchsabgabe	
g) Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgaben	Guntramsdorf, Maria Enzersdorf

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 15; Stimmenthaltung: Fraktionen Umweltforum, ÖVP und F) angenommen.

11) Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe

Gemeinderat Michael Dubsky stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in seiner Sitzung am 19.09.2011 aufgrund des § 22 des NÖ Spielautomatengesetz, LGBL. 7071, verordnet:

V E R O R D N U N G
Ü B E R D I E E R H E B U N G
E I N E R
V E R G N Ü G U N G S A B G A B E

§ 1 Vergnügungsabgabe

Die Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten beträgt pro begonnenem Kalendermonat je

- Geschicklichkeitsapparat € 25,00.
- Schauapparat € 10,00.
- Scherzapparat € 0,00.
- Sonstige Spielapparate € 0,00.
- Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen € 0,00.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12) Änderung der Kanalabgabenordnung gemäß Verordnungsprüfung

Das Amt der NÖ Landesregierung hat bei der Verordnungsprüfung der Kanalabgabenordnung empfohlen den Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühren Schmutz- und Regenwasserkanal ohne Einberechnung des gesetzlich festgelegten 10 %-igen Aufschlages anzuführen.

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Abänderung des § 5, der in der Sitzung am 13.09.2010 beschlossenen Kanalabgabenordnung wie folgt:

§ 5

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

für den

- a) Schmutzwasserkanal*
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)*

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------------------|
| <i>a) Schmutzwasserkanal</i> | <i>€ 1,70 / m²</i> |
| <i>b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)</i> | <i>€ 1,70 / m²</i> |

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 13,40 / EGW festgesetzt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (29 : 3; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum) angenommen.

13) Beitritt zum Schwechat - Wasserverband

Sachverhalt:

Bei der Bürgermeisterkonferenz des Stadt-Umland-Management Wien/Niederösterreich, am 23.06.2010, fand eine Meinungsbildung unter den BürgermeisterInnen, betreffend Zusammenführung der Strukturen der ARGE Krottenbach im Schwechat Wasserverband, im Hinblick auf Doppelmitgliedschaft und knappe Budgets der meisten Mitgliedsgemeinden statt. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf war bisher nur Mitglied in der ARGE Krottenbach.

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dem Schwechat Wasserverband mit 01.01.2012 beizutreten. Laut Neuberechnung 2011 des Verbandsschlüssels, Variante 1, Verbandsgröße mit Krottenbach, beträgt der Anteil der Marktgemeinde Wiener Neudorf, mit den Uferlängen des Mödlingbaches, sowie des großen und kleinen Krottenbaches 6,28 %. Laut dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserbau, betragen die derzeit jährlich aufzubringenden Mittel ca. € 120.000,00. Für die Marktgemeinde Wiener Neudorf beträgt somit der Anteil € 7.536,00 inkl. MWSt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14) Vertragsänderung 1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden

B I T T L E I H V E R T R A G

*abgeschlossen zwischen
Marktgemeinde Wiener Neudorf
vertreten durch Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf
im Folgenden kurz Leihgeber genannt
und*

*1. SVg Wiener Neudorf, Eumigweg 3, 2351 Wiener Neudorf
im Folgenden kurz Leihnehmer genannt,*

am unten angeführten Tage wie folgt:

I. LEIHGEGENSTAND

1. Die Leihgeberin ist Mieterin der Liegenschaft EZ 1545, KG 16128 Wiener Neudorf, mit der Anschrift 2351 Wiener Neudorf, Eumigweg 3, samt darauf errichtetem Gebäude des Freizeitzentrums und Inhaberin des dort situierten gastgewerblichen Betriebes samt angeschlossener Kegelbahn, dessen Räumlichkeiten in beigelegtem Lageplan (Beilage ./A) rot umrandet sind. Dieses gastronomische Unternehmen samt Einrichtungsgegenständen und Gerätschaften, deren Aufzählung der Inventarliste, Beilage ./B, zu entnehmen ist, bildet den Leihgegenstand. Beilagen ./A und ./B sind Bestandteil dieses Vertrages.

2. Die vorhandenen Freiterrassen gehören zum Betrieb und können verwendet werden. Festgehalten wird, dass die gewerberechtlich bewilligten vier Extrazimmer nicht mehr zum Betrieb gehören und daher vom Leihnehmer nicht verwendet werden dürfen. Diese Räume sind an eine Fahrschule verpachtet und der Leihnehmer hat den ungestörten Zugang zu den Fahrschulräumen durch den Leihgegenstand zu dulden.

3. Vereinbart ist, dass die zum Unternehmen gehörenden WC-Anlagen von Personal und KursteilnehmerInnen der Fahrschule jederzeit mitbenutzt werden können. Der zum

Freizeitzentrum gehörende Parkplatz kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten genutzt werden.

4. Der Leihgeber wird bis auf Widerruf die WC-Anlagen regelmäßig reinigen. Diesbezüglich besteht kein Rechtsanspruch des Leihnehmers. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Leihgebers, die dieser jederzeit einstellen kann. Dann wäre der Leihnehmer zur Reinigung verpflichtet.

II. VERTRAGSGRUNDLAGEN

1. Der Gastgewerbebetrieb war bis 30.09.2011 verpachtet. Der Entleiher war der Pächter und stellte eine eigene Gastgewerbekonzession. Daran soll sich im Zuge der Umwandlung des Pacht- in ein Bittleihverhältnis nichts ändern.

2. Mit Bescheid der BH Mödling vom 22.9.1986, Zl.: 12-G-85870/16, war der damaligen Pächterin die Verlegung deren Gastgewerbebetriebes an den Standort Wiener Neudorf, Eumigweg 3, bewilligt worden. Das Freizeitzentrum selbst hat keine gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung. Am 21. Februar 1985 fand diesbezüglich zum Betriebsanlagenakt 12-B-84107 der BH Mödling eine kommissionelle Verhandlung statt. Bei einer am 26.9.1991 durchgeführten Überprüfung der BH Mödling wurde festgestellt, dass eine gewerbebehördliche Genehmigung für das Freizeitzentrum nicht erforderlich ist. In der Verhandlungsschrift der BH Mödling zum Akt 12-B-235/6-2001, wird festgehalten, dass gemäß § 153a GewO der Gastgewerbebetrieb im Freizeitzentrum im Umfang der Betriebsräume und Betriebsflächen wie im Bescheid der BH Mödling vom 22.9.1986, Zl.: 12-G-85870/16, beschrieben, als gemäß § 74 Abs. 2 GewO genehmigte Betriebsanlage gilt. Bei der Verhandlung am 19.7.2001 hat die BH Mödling einzelne Auflagen, die dem Verhandlungsprotokoll zu entnehmen sind, erteilt.

3. Der Leihgeber verpflichtet sich, die erforderliche Betriebsanlagengenehmigung zu stellen. Alle behördlichen Auflagen sind dem Leihnehmer bekannt und verpflichtet sich der Leihnehmer diese einzuhalten. Der Leihnehmer haftet dem Leihgeber dafür.

4. Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Anlage entsprechend der Verhandlungsschrift der BH Mödling vom 19.7.2001 regelmäßig prüfen zu lassen und zusätzliche Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.

III. VERTRAGSDAUER

1. Das Bittleihverhältnis beginnt am 1.10.2011 und kann vom Leihgeber jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Dem Leihnehmer steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.

2. Nach Beendigung des Bittleihverhältnisses hat der Leihnehmer dem Leihgeber den Leihgegenstand in dem Zustand zurückzustellen, in dem er von ihm bei Vertragsbeginn übernommen wurde. Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Räumung des Leihgegenstandes und die sonstigen ihn bei Beendigung des Bittleihverhältnisses treffenden Obliegenheiten, wie insbesondere die Reinigung des Leihgegenstandes so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Leihgegenstand vom Leihgeber unmittelbar nach Vertragsende weiter verwendet werden kann. Zum Zeitpunkt der Rückgabe des Leihgegenstandes haben sich daher sämtliche Räumlichkeiten sowie die mit in

Bittleihe gegebenen Einrichtungsgegenstände in einem gereinigten, funktionsfähigen, vollständigen und, unter Berücksichtigung natürlicher Abnutzung, brauchbaren Zustand zu befinden.

IV. GEBRAUCHS- UND SONSTIGE KOSTEN

1. *Die Überlassung des Leihgegenstandes erfolgt unentgeltlich.*
2. *Der Leihnehmer verpflichtet sich dem Leihgeber den auf den Leihgegenstand entfallenden Anteil an den durch den Gebrauch entstehenden Kosten im Vorhinein bis spätestens 5. eines jeden Monats spesen- und abzugsfrei auf das Konto des Leihgebers zu entrichten.*
3. *Die durch den Gebrauch entstehenden Kosten sind die nachstehend angeführten Nebenkosten.*

*Unter **Nebenkosten** werden die Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben sowie die Kosten für Heizung und Warmwasser zuzüglich der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer (derzeit 20 %) verstanden.*

*Die **Betriebskosten** umfassen demnach jedenfalls alle in den §§ 21 ff MRG genannten Positionen, darüber hinaus aber auch noch anteilmäßig die Prämien hausbezogener nützlicher Versicherungen, zu deren Abschluss bereits jetzt die Zustimmung erteilt wird, allenfalls zusätzliche Schneeräum- und Reinigungskosten für die allgemeinen Flächen.*

4. *Der Anteil der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten an den Betriebskosten des gesamten Festsaalgebäudes beträgt 5,55287 %.*

Informativ wird darauf hingewiesen, dass die monatlichen Betriebskosten (inkl. Heizkosten) für das Vertragsobjekt derzeit € 640,-- zuzüglich 20 % USt betragen.

5. *Der Leihnehmer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass zur Deckung der Nebenkosten, die im Laufe eines Kalenderjahres anfallen, zu jedem Monatsersten gleichbleibende Teilbeträge vorgeschrieben werden (Jahrespauschalverrechnung).*

6. *Der Leihgeber verpflichtet sich, die Nebenkosten jeweils bis 30.6. des Folgejahres anhand von Belegen entsprechend abzurechnen. Der Nachweis der Höhe der Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und sonstigen Aufwendungen erfolgt in diesem Fall durch fristgerechte Auflage der Rechnungsbelege im Gemeindeamt. Sich daraus ergebende Nebenkostennachzahlungen bzw. - Guthaben sind spätestens bis zum Ende des übernächsten Monats auszugleichen. Der Leihgeber ist berechtigt, die Nebenkostenpauschalen entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem ob die abgerechneten Kosten höher oder niedriger waren als die eingehobenen.*

7. *Für das gesamte Freizeitzentrum besteht ein einheitlicher Strombezugsvertrag.*

Strom wird vom Leihnehmer in der Weise bezogen, dass der tatsächliche Verbrauch von einem für den Bereich des Leihgegenstandes vorhandenen Subzähler abgelesen und der auf diese Weise ermittelte Kostenanteil vom Leihgeber an den Leihnehmer zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer (derzeit 20 %) weiter verrechnet wird. Der vorgeschriebene Betrag ist binnen 14 Tagen auf das angegebene Konto einzuzahlen.

8. Alle sonstigen verbrauchsabhängigen Kosten (wie z. B. Gas, Telefon, usw.) werden vom Leihnehmer direkt beim zuständigen Versorgungsunternehmen bezahlt. Der Leihnehmer hat auch die diesbezüglichen Verträge abzuschließen.

V. INSTANDHALTUNG, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

1. Der Leihgegenstand ist vom Leihnehmer pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Ernste Schäden am Leihgegenstand hat der Leihnehmer dem Leihgeber bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.

2. Vom Leihnehmer gewünschte Veränderungen des Leihgegenstandes bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Leihgebers. Beabsichtigte Arbeiten am Leihgegenstand hat der Leihnehmer dem Leihgeber schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung des/der für diese Arbeiten in Aussicht genommenen befugten Gewerbetreibenden so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass der Leihgeber alle seine eigenen Interessen wahrnehmen kann.

Alle Arbeiten sind von befugten Gewerbetreibenden durchzuführen.

3. Der Leihgeber ist vom Leihnehmer hinsichtlich allfälliger, aus den Arbeiten resultierender Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

4. Bei vom Leihnehmer vorgenommenen Veränderungen ist auf Kosten des Leihnehmers der frühere Zustand wiederherzustellen.

5. Aus kurzfristigen Störungen der Wasserzufuhr, Energieversorgung sowie Gebrechen aus Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl kann der Leihnehmer gegenüber dem Leihgeber keine Rechtsfolgen ableiten, sofern den Leihgeber daran kein Verschulden trifft.

6. Der Leihnehmer haftet dem Leihgeber gegenüber für alle Nachteile und Schäden, die durch ihn selbst, durch in den Leihgegenstand aufgenommene Personen, durch Kunden oder sonst in seinem Einflussbereich stehende Dritte, entstehen.

7. Dem Leihgeber sowie den von ihm Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigungen des Leihgegenstandes zu den üblichen Geschäftszeiten, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

VI. UNTERVERMIETUNG, VERPACHTUNG, WEITERGABE

1. Dem Leihnehmer ist es ohne ausdrückliche Zustimmung des Leihgebers nicht gestattet, sein im Leihgegenstand betriebenes Unternehmen oder auch nur Teile davon gänzlich oder auch nur teilweise zu verpachten oder das Unternehmen bzw. den Leihgegenstand oder auch nur Teile davon auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieser Vertrag gibt den Inhalt vollständig wieder; es bestehen auch keine mündlichen Nebenabreden.

2. Solange dem Leihgeber keine andere Zustelladresse des Leihnehmers schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde, erfolgen Zustellungen aller Art an seine in diesem Vertrag genannte Geschäftsanschrift mit der Wirkung, dass sie dem Leihnehmer als zugekommen gelten.
3. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Bittleihovertrag ist das Bezirksgericht Mödling zuständig.
4. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.
5. Die durch die Errichtung dieses Vertrages ausgelöste Rechtsgeschäftsgebühr trägt der Leihgeber. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung trägt jeder Vertragsteil aus Eigenem. Die Kosten der Vertragserrichtung trägt der Leihgeber.
6. Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegen den Leihgeber gegen Neben- und sonstige Kosten aufzurechnen.“

Gf. Gemeinderat Herbert Janschka stellt folgenden Gegenantrag:

Sachverhalt:

Durch intensive Recherchen in den letzten Wochen hat sich herausgestellt, dass die Funktionsperiode aller organschaftlichen Vertreter ausgelaufen ist und unser Fußballverein, die „Erste Wiener Neudorfer Sportvereinigung“, seit spätestens 28. Oktober 2010 nicht mehr nach außen handlungs- und geschäftsfähig ist. Der 2008 gewählte Obmann, GR Hans-Peter Sykora, hat sein Amt bereits am 1. Juli 2010 zurückgelegt. Die Funktionsperiode aller organschaftlichen Vertreter ist im Oktober des Vorjahres, also vor 11 Monaten, ausgelaufen. Zumindest seit diesem Zeitpunkt hat bis heute auch keine Generalversammlung stattgefunden. Da gemäß Vereinsstatuten ausschließlich der Generalversammlung die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer obliegt, wäre schon längst zum Zweck der Neuwahl eines handlungsfähigen Vorstandes eine Generalversammlung einzuberufen gewesen. Aus diesem Grund besteht zumindest seit Oktober 2010, möglicherweise aber schon länger, keine Handlungs- und Geschäftsfähigkeit des Vereines und darf der Verein seither nicht nach außen hin auftreten. Seit diesem Zeitraum durfte also der Verein keine Rechtsgeschäfte tätigen, Verträge unterschreiben und weder Beträge auszahlen noch entgegennehmen. erst vor knapp einem Monat hat der in der letzten Generalversammlung gewählte Obmann-Stellvertreter, Herr Markus Neunteufel, der Bezirkshauptmannschaft mitgeteilt, dass er mit Wirksamkeit 1. Juli 2010 (!!!!), also vor mittlerweile mehr als 14 Monaten, zum Obmann kooptiert worden wäre. Auch sollen die 2008 gewählten organschaftlichen Vertreter Gerhard Leibl (Kassier), Manfred Weichhart (Kassier-Stv.) und Fritz Rochel (Schriftführer-Stv.) ihr Amt zurückgelegt haben. Sie scheinen zwar im Vereinsregisterauszug auf, nicht aber auf der offiziellen Homepage des Vereines, was auch diesen Verdacht erhärtet.

„Es hat sicher herausgestellt, dass die „Erste Wiener Neudorfer Sportvereinigung“ nach außen hin nicht handlungs- und geschäftsfähig ist, weil die Funktionsperiode der organschaftlichen Vertreter seit mindestens 28. Oktober 2010 abgelaufen ist. Aus diesem Grund beschließt der Gemeinderat die Absetzung dieses Tagesordnungspunktes, weil die „Erste Wiener Neudorfer Sportvereinigung“ derzeit keine Berechtigung zu einer Vertragsänderung hat.“

Gemeinderat Ing. Karl Köckeis verlässt den Sitzungssaal.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Kultur und Vereine zuzuweisen und zur Klärung des Sachverhalts den Gemeindejuristen, Mag. Robert Hofbauer beizuziehen.

Der Gegenantrag von Bgm. Ing. Wöhrleitner wird einstimmig angenommen.

Gemeinderat Ing. Karl Köckeis kommt wieder in den Sitzungssaal.

15) Ehrenringvergaben

abgesetzt

16) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

a) 1. Dringlichkeitsantrag: Kooperationsvertrag betreffend Fackellauf

Der Dringlichkeitsantrag wird mit Stimmenmehrheit (23 : 9; dagegen GR Pfeiler; Stimmenthaltung: GR Ing. Grath, GR Satra, GRin Janschka, gf. GR DI Pigisch, gf. GR Janschka, GR Mag. Lieben-Seutter, gf. GR Gredler, GRin Fechter) **angenommen.**

b) 2. Dringlichkeitsantrag: Erstellung eines Konzeptes zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf allen gemeindeeigenen Objekten

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig angenommen.

c) 3. Dringlichkeitsantrag: Ausbau des Radwegenetzes

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. E) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Vizebürgermeister Josef Tutschek berichtet über die Eröffnung des Zubaus der Volksschule.

Weiters berichtet Vizebürgermeister Josef Tutschek über einen für die nächste Gemeinderatssitzung geplanten Antrag betr. CoDeS im Rahmen des Inklusionsprojektes. Er berichtet über einen Besuch der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Wiener Neudorf.

Pkt. F) Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29.6.2011 - Stellungnahme des Bürgermeisters

Gemeinderat Stania berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29.6.2011.

Die Sitzung wird von 21.12 Uhr bis 21.20 Uhr unterbrochen.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 2011
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat